

ES GELTEN FOLGENDE BESTIMMUNGEN

1. Pflichten des Vermieters

- a) Der Vermieter ist verpflichtet den Mietgegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt nach bestem Wissen in einwandfreiem und vollständigem Zustand zu übergeben
- b) Der Vermieter ist verpflichtet für den Mietgegenstand eine ausreichende Gebäude- und Haftpflicht abzuschließen
- c) Der Vermieter ist verpflichtet eine vollständige Gebrauchsanleitung für den Mietgegenstand und das Inventar zur Verfügung zu stellen.

2. Pflichten des Mieters

- a) Der Mieter ist verpflichtet die fällige Miete und Kautions- bzw. die Annullierungskosten zu entrichten, auch wenn der Mietgegenstand nicht oder kürzer als vereinbart genutzt wird.
- b) Der Mieter hat den Mietgegenstand sorgfältig und bestimmungsgemäß zu nutzen. Der Mieter hat eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen, die für Schäden, die durch den Mieter entstanden sind, aufkommt.
- c) Der Mieter hat den Anweisungen des Vermieters Folge zu leisten.
- d) Der Mieter stellt den Mietgegenstand nicht Dritten zur Verfügung.
- e) Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass Familienmitglieder oder Gäste die Hausordnung befolgen.
- f) Der Mieter hat den Mietgegenstand rechtzeitig und in demselben Zustand wie zu Beginn des Mietverhältnisses zu hinterlassen, normale Abnutzung ausgenommen.

3. Annullierung durch den Mieter

- a) Die Annullierung muß per Einschreiben erfolgen.
- b) Bei Annullierung entstehen dem Mieter folgende Kosten:
 - 30% des Mietbetrages, wenn die Annullierung mehr als 3 Monate vor dem Mietbeginn erfolgt;
 - 50% des Mietbetrages, wenn die Annullierung zwischen 2 bis 3 Monate vor dem Mietbeginn erfolgt
 - 70% des Mietbetrages, wenn die Annullierung zwischen 1 bis 2 Monate vor dem Mietbeginn erfolgt
 - 100% des Mietbetrages, wenn die Annullierung zwischen 1 Tag bis 1 Monat vor dem Mietbeginn erfolgt
- c) Der Vermieter versucht möglichst den Mietgegenstand für denselben Zeitraum bzw. einen Teil davon weiter zu vermieten. Dieser Mietpreis wird bis auf € 68,- Bearbeitungskosten vollständig vergütet.

4. Versäumnisse

- a) Kommt eine der Vertragsparteien ihren Verpflichtungen nicht nach, hat die andere das Recht den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. Ausgenommen davon sind geringfügige Versäumnisse, die eine Kündigung nicht rechtfertigen. Gleichzeitig besteht Anspruch auf Vergütung eventueller Schäden, es sei denn, niemand kann für den Schaden verantwortlich gemacht werden.
- b) Bei Lösung bzw. teilweiser Lösung des Vertrages aufgrund eines Versäumnisses seitens des Vermieters werden die bereits bezahlte Miete und die Kautions- bzw. Kautionsanteile ganz bzw. anteilig erstattet. Besteht das Versäumnis in nicht oder nicht zeitgerechter Bereitstellung des Mietgegenstandes, dann hat der Mieter Anspruch auf 25% der Mietsumme bzw. auf vollständigen Schadenersatz.
- c) Verläßt der Mieter den Mietgegenstand später als vereinbart, dann hat der Vermieter Anspruch auf entsprechende Erhöhung des Mietpreises und Erstattung weiterer Ansprüche, es sei denn, die verspätete Räumung des Mietgegenstandes ist nicht durch den Mieter zu verantworten.

5. Anfallende Kosten während der Vermietung

Notwendige normale Unterhaltungs- und Reparaturkosten sind vom Vermieter zu tragen. Der Mieter darf Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen an dem Mietgegenstand nicht ohne Zustimmung des Vermieters durchführen lassen, es sei denn, eine entsprechende Absprache ist nicht möglich. Die Erstattung der entstandenen Kosten erfolgt gegen Vorlage einer detaillierten Rechnung.

6. Schäden

Bei jeglichem Schaden durch Verlust, Diebstahl, Beschlagnahme und Beschädigung des Mietgegenstandes und/oder des Inventars tritt der Mieter mit dem Vermieter in Verbindung, es sei denn, dies ist durch bestimmte Umstände nicht möglich. Der Mieter ist verantwortlich für den gemeldeten Schaden, es sei denn, er hat ihn nicht verursacht oder dieser ist durch eine bestehende Versicherung für den Mietgegenstand abgedeckt.